

SATZUNG

beschlossen auf der 17. ordentlichen Mitgliederversammlung des BDG am 27 Oktober 2017 in Offenburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Berufsverband ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen „Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V.“, abgekürzt BDG.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist der sinnvolle Einsatz geowissenschaftlichen Wissens und Schaffens in Verantwortung für die Allgemeinheit.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Vertretung der Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler in der Öffentlichkeit, vor dem Gesetzgeber und öffentlichen Körperschaften.
 - b) Schutz der geowissenschaftlichen Berufsbezeichnungen
 - c) Darstellung der Tätigkeitsfelder der Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere in ihren vielfältigen Ausprägungen im Staatsdienst, an der Hochschule, in der Wirtschaft und im freien Beruf.
 - d) Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und den Nutzen geowissenschaftlicher Arbeit.
 - e) Fortbildung der Mitglieder und Förderung des Nachwuchses, um die beruflichen Möglichkeiten der Geowissenschaftler zu verbessern und zu erweitern.
 - f) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
 - g) Aufstellung und Verbreitung eines Kodex des beruflichen Verhaltens.
 - h) Gestaltung von Honorarordnungen
 - i) Unterstützung der Mitglieder bei arbeits- und versicherungsrechtlichen Fragen
 - j) Pflege von Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit benachbarten Berufsgruppen und zu Berufsverbänden der Geowissenschaftler im Ausland sowie zu nationalen und internationalen Verbänden.
- (2) Diesem Zweck dienen u. a.:
 - a) Einrichtung eines Informationsdienstes, der intensive Öffentlichkeitsarbeit betreibt.
 - b) Information der Mitglieder über neue Entwicklungen im Berufsfeld und auf dem Arbeitsmarkt.
 - c) Festlegung der Anforderungen an Ausbildung und berufliche Leistungen.
 - d) Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen und wissenschaftlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.

§ 3 Verwendung der Mittel des Verbandes

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe oder dem Zweck des Verbandes fremde Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, studentische, außerordentliche sowie fördernde und korporative Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Nationalität gebunden.
 - a) Ordentliche Mitglieder können Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler mit Hochschulabschluss oder Absolventen anderer, einschlägiger und gleichwertiger Fachrichtungen werden.
 - b) Studentische Mitglieder sind Studierende geowissenschaftlicher Studiengänge.
 - c) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die nicht unter a) und b) fallen, bei denen ein gegenseitiges Interesse an der Mitgliedschaft im BDG besteht.
 - d) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Firmen, Körperschaften, wissenschaftliche Institute und Vereine werden.
 - e) Korporative Mitglieder können Institutionen werden, die sich fachspezifisch betätigen.
 - f) Über einzelfallbezogene Ausnahmen zu den Regelungen der Absätze a) – e) entscheiden Vorstand und Beirat jeweils durch Einzelbeschluss.
- (2) Vorstand und Beirat haben die Möglichkeit, besonders verdiente Mitglieder des BDG zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Antrages durch das Präsidium und dem Eingang des ersten Jahresbeitrages. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) Durch Ausschluss, der von Vorstand und Beirat bei verbandsschädigendem Verhalten beschlossen werden kann. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe möglich. Er bedarf der Schriftform und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheiden Vorstand und der Beirat in geheimer Abstimmung. Verbandsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes, bei groben Satzungsverletzungen, bei Verstoß gegen den Kodex des beruflichen Verhaltens und bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - c) Bei natürlichen Personen durch den Tod.
 - d) Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 - b) das Recht, an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand Anträge zu stellen;
 - c) das Recht, an den Vorstand schriftlich Anträge zu stellen und Kandidaten für die Wahl des Vorstandes oder des Beirates vorzuschlagen;
 - d) das Recht, die satzungsgemäßen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, bei mindestens 5-jähriger Berufserfahrung hinter ihrem Namen die Buchstaben „BDG“ zu führen. Eine Abweichung davon bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder unterstützen Vorstand und Beirat bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Kodex des beruflichen Verhaltens.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten.
- (6) Ehrenmitglieder werden wie ordentliche Mitglieder behandelt, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

§ 6 Mittel des Verbandes

- (1) Der Verband verfügt für seine satzungsgemäßen Zwecke über
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen, Spenden, Schenkungen,
 - c) eigenes Vermögen und seine Erträge.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Beirat festgesetzt.
- (3) Die Jahresbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate gebührenfrei zu entrichten.
- (4) Der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts und des Ausscheidens ist in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe und Gremien des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung;
 - das Präsidium;
 - der Vorstand;
 - der Beirat;
 - die Geschäftsführung
- (2) Darüber hinaus können Gremien und Funktionen nach Maßgabe der §§ 11 – 14 in Form von Ausschüssen, Arbeitskreisen, Foren und Beauftragten eingesetzt werden.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen und Gremien des BDG ist ehrenamtlich (Ausnahme: die Geschäftsführung).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie
 - wählt die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstand, des Beirats sowie die Rechnungs- und Kassenprüfer; Wahl per elektronischer Medien ist zulässig; Näheres regelt die Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung;
 - erteilt Entlastung nach Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Beirat, der Geschäftsführung sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer;
 - beschließt über Anträge, Satzungsänderungen und ggf. über die Auflösung des Verbandes;
 - gibt sich eine Durchführungsordnung für die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und Beschlussvorschläge spätestens vier Wochen vorher.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen. Über die Behandlung von auf der Mitgliederversammlung ergänzend zur Tagesordnung gestellten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Verbandsmitglieder oder 2/3 der Mitglieder von Vorstand und Beirat einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes, die eine Dreiviertel-Mehrheit erfordern.

§ 9 Präsidium und Vorstand

- (1) Das Präsidium vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an:
 - der oder die Vorsitzende;
 - der oder die erste stellvertretende Vorsitzende;
 - der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.
 - Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Mitglieder des Präsidiums können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Dem Präsidium obliegen die Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages und die Leitung des Verbandes. Es ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Gremien vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums;
 - dem oder der zweiten, dritten und vierten stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Pressereferenten oder der Pressereferentin;
 - dem Redakteur oder der Redakteurin;
 - dem Protokollführer oder der Protokollführerin.

Der Vorstand soll sich aus den Bereichen Hochschule, Wirtschaft, Ämter/Behörden sowie Freiberufler/Geobüros zusammensetzen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Präsidiumsmitgliedern ist nur die einmalige Wiederwahl möglich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der erste stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Bei vorzeitigem Ausscheiden des ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters übernimmt einer der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden in der gewählten Reihenfolge das Amt des Ausscheidenden kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines der Mitglieder von Vorstand und Beirat, das nicht dem Präsidium angehört, berufen Vorstand und Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Verbandes an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt und begleitet die inhaltliche Arbeit des BDG, gibt Impulse und berät den Vorstand.
- (2) Beiratsmitglieder sind auf den Sitzungen von Vorstand und Beirat voll stimmberechtigt.
- (3) Der Beirat besteht aus je zwei Angehörigen der Hochschulen / Forschungseinrichtungen, der Industrie / Wirtschaft, der Freiberufler / Geobüros und der Ämter / Behörden, sowie zwei studentischen Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Beirates können nur ordentliche, studentische und außerordentliche Mitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier, studentische Vertreter auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Nach Beschluss von Vorstand und Beirat werden kooptierte Mitglieder in den Beirat berufen. Kooptierte Mitglieder des Beirates haben Sitz- und Rederecht.

Kooptionen werden für Organisationen ausgesprochen, die mit dem BDG durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung verbunden sind.

§ 11 Gremien

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums (§§ 12 und 13) wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin. Er bzw. sie koordiniert die Arbeit, leitet die Sitzungen und berichtet dem Vorstand. Er bzw. sie hat in dieser Funktion bei Sitzungen von Vorstand und Beirat Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Veröffentlichung von Stellungnahmen eines Gremiums im Namen des BDG bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 12 Arbeitskreise und Foren

Vorstand und Beirat entscheiden über die Einsetzung von Arbeitskreisen und Foren für bestimmte Aufgabengebiete oder Fragestellungen. Die Arbeitskreise und Foren erstatten Vorstand und Beirat in regelmäßigen Abständen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 13 Ausschüsse

Die Berufsgruppen innerhalb des BDG haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer gruppenspezifischen Interessen Ausschüsse des BDG zu bilden. Jedes Mitglied kann in den Ausschüssen mitarbeiten. Die Ausschüsse bedürfen zu ihrer Tätigkeit der Genehmigung von Vorstand und Beirat. Die Ausschüsse erstatten Vorstand und Beirat in regelmäßigen Abständen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 14 Beauftragte

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von Vorstand und Beirat Beauftragte ernannt werden. Sie sind unmittelbar gegenüber Vorstand und Beirat berichts- und rechenschaftspflichtig.

Die Beauftragung kann von Vorstand und Beirat jederzeit aufgehoben werden.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsprüfer darf nur sein, wer nicht Mitglied von Vorstand und Beirat ist.
- (2) Das Nähere regelt die Durchführungsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Zur Verwaltung und Durchführung seiner Geschäfte richtet der Verband eine Geschäftsstelle ein, an deren Spitze eine hauptamtliche Geschäftsführung steht. Die Anstellung der Geschäftsführung obliegt dem Präsidium. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Präsidium. Sie ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erfolgen auf Vorschlag der Geschäftsführung durch das Präsidium. Die Geschäftsführung ist an die Geschäftsordnung gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands und von Vorstand und Beirat teilzunehmen.
Sie hat das Recht, an den Sitzungen aller sonstigen Gremien teilzunehmen.
- (3) Ist die Geschäftsführung Mitglied des Verbandes, so ruht ihr passives Wahlrecht.

§ 17 Satzungsänderungen

Vorgesehene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Satzungsänderungen können von Vorstand und Beirat oder von mindestens 1/10 der Gesamtzahl der Mitglieder beantragt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von Vorstand und Beirat oder mindestens 1/10 der Gesamtzahl der Mitglieder beantragt und von einer ausschließlich zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Nach Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an die Geo-Union Alfred-Wegener-Stiftung oder deren Rechtsnachfolger. Liquidatoren sind die amtierenden Vorstandsmitglieder. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Verbandes ist ausgeschlossen.

Diese Satzung des BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2017 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 23. Juni 1984 mit letzten Änderungen von November 2005.